

Dienstleistungsvertrag

zwischen
Neue Philharmonie gGmbH
vertreten durch Andreas Schulz
Straße 47 Nr. 7a
13129 Berlin
nachfolgend „NP“ genannt

und

(Nachname, Vorname)

(Kontoinhaber)

(Straße, Hausnummer, PLZ Ort)

(IBAN)

(Steuernummer und Finanzamt / Steuer-ID)

(BIC)

(Ich bin von der Umsatzsteuer nach § 19.1 UStG. befreit)

(Bank)

nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt

Präambel

Dieser Vertrag regelt die Rahmenbedingungen der künstlerischen Zusammenarbeit zwischen der NP und dem Auftragnehmer in der Spielzeit vom 01.08.2018 bis 31.07.2019. Die nachfolgenden Vereinbarungen dienen der Regelung von Vergütungsvorgängen und sollen eine Verbindlichkeit für beide Vertragspartner schaffen, um eine effektive und vertrauliche Arbeit zu gewährleisten.

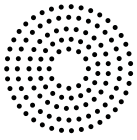
§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der Vertrag stellt die Zugehörigkeit des Auftragnehmers zum Orchesterapparat der NP fest und in dieser Zugehörigkeit wird eine Teilnahme an Projekten der o.g. Spielzeit gewünscht.
- (2) Änderungen der Termine, Probenorte und des Programms sind dem Veranstalter vorbehalten und werden dem Auftragnehmer rechtzeitig bekannt gegeben.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich verbindlich für einzelne Projekte anzumelden und wählt die Tätigkeitstermine nach eigenem Ermessen. Die Teilnahme der Proben und Konzerte eines Projektes muss durch die Unterschrift zur Anwesenheit am jeweiligen Termin bewiesen sein.

§ 2 Vergütung

- (1) Für die Durchführung nach §1 erhält der Musiker eine Vergütung i. H. v. 40,00 Euro pro Probe und 60,00 Euro pro Konzert (inkl. Anspielprobe). Zusätzlich erhält der Auftragnehmer die für seine Leistung gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.
- (2) Die Zahlung erfolgt auf der Grundlage einer Anwesenheitsliste, die von der NP verwaltet wird. Anhand dieser Anwesenheitsliste wird die Vergütung für den Auftragnehmer angepasst.

Seite 1/2



NEUE PHILHARMONIE

- (3) Der Auftragnehmer hat stets anzugeben, ob eine Umsatzsteuerpflicht oder -befreiung besteht
- (4) Die Vergütung ist bis einen Monat nach Ende eines Projektzeitraums durch die NP im Gutschriftsverfahren abzurechnen und auf das auf der zuvorigen Seite genannter Konto des Auftragnehmers zu überweisen.
- (5) Der Auftragnehmer ist für die Versteuerung seines Vergütung selbst verantwortlich.

§ 3 Haftung

- (1) Ist der Auftragnehmer vom Wahrnehmen einer Probe oder eines Konzerts verhindert, ist dies spätestens vier Wochen vor dem betroffenen Dienst anzumelden. Darüber hinaus ist er verpflichtet, eine geeignete Aushilfe für die NP zu stellen. Der Ersatz ist in jedem Fall vom künstlerischen Leiter zu genehmigen. Gleiches gilt für die Absage im Krankheitsfall.
- (2) Erscheint der Auftragnehmer nicht rechtzeitig, unvorbereitet, oder gar nicht zu einer vereinbarten Probe oder einem Konzerts, wird der betroffene Termin mit einem Abzug der Vergütung von bis zu 60,00 Euro belastet.
- (3) Im Falle höherer Gewalt, Streiks oder sonstiger von den Parteien nicht zu vertretenden Umständen entfallen die gegenseitigen Pflichten aus diesem Vertrag ebenfalls. Die Vertragsparteien tragen die ihnen entstandenen Kosten selbst.
- (4) Die NP hat das Recht, von diesem Vertrag zurückzutreten, wenn ein Konzert oder eine Veranstaltung storniert wird oder aus Gründen, die nicht im Verantwortungsbereich der NP liegen, ausfällt.

§ 4 Aufführungsrechte

Hiermit überträgt der Auftragnehmer alle Bild- und Bildtonrechte für die während des gesamten Konzerts bzw. der Veranstaltung sowie während der Proben gefertigten Mitschnitte auf die NP.

§ 5 Sonstiges

- (1) Nebenabreden oder Zusatzvereinbarungen zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen dieses Vertrags, einschließlich dieser Klausel, bedürfen der Schriftform.
- (2) Die Parteien vereinbaren Stillschweigen über den Inhalt dieses Vertrags; auch in der Zeit nach der Zusammenarbeit.
- (3) Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Berlin.

§ 6 Wirksamkeit

- (1) Der Vertrag gilt als zustande gekommen, wenn er von beiden Parteien gegengezeichnet wird. Es gilt eine gegenseitige Kündigungsfrist von zwei Wochen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen, bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für diese Schriftformklausel.
- (3) Falls eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam ist oder wird, bleibt er im Übrigen wirksam. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine solche ersetzt, die ihr wirtschaftlich so nahe wie möglich kommt.

Berlin, den

Berlin, den

(Auftragnehmer)

Andreas Schulz (NP)